Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/10/30 2Ob44/08x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.2008

Norm

StVO §3 Ca
StVO §29a

Rechtssatz

Ein Fahrzeuglenker hat sich, wenn Kinder (als Fußgänger) eine Fahrbahn überqueren (wollen), so zu verhalten, als ob sie einen Schutzweg benützten („unsichtbarer Schutzweg"). Ein Kind soll an jeder Stelle der Straße denselben Schutz genießen, als ob es an einem Schutzweg die Fahrbahn überquerte beziehungsweise überqueren wollte.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 44/08x
  Entscheidungstext OGH 30.10.2008 2 Ob 44/08x
  Veröff: SZ 2008/158

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124320

Im RIS seit

29.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at